



P.P. CH-3003 Bern

BJ; bj-brd

POST CH AG

Herr
Gabriel Morales Abellán
Postfach 233
4528 Zuchwil

Aktenzeichen: 920.2-1277/22/5
Unser Zeichen: bj-brd
Bern, 16. Juli 2024

Ihre E-Mail vom 16. April 2024 betreffend NFP 76

Sehr geehrter Herr Morales

Bundesrat Beat Jans dankt Ihnen bestens für Ihre E-Mail vom 16. April 2024. Diese wurde dem Bundesamt für Justiz (BJ) zur Beantwortung weitergeleitet.

In Bezug auf die Strafbarkeit der Handlungen (oder Unterlassungen) der mit der Umsetzung der seinerzeitigen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen befassten Behörden, Institutionen oder Einzelpersonen ist zu präzisieren, dass nur ein Teil dieser Handlungen vom Kernstrafrecht (nämlich dem Strafgesetzbuch vom 21.12.1937) erfasst waren. Herrn Bundesrat Jans ging es in seiner Rede am Abschlussanlass des NFP 76 auf dem Gurten darum, zu unterstreichen, dass schon damals z.B. jede schwere körperliche Gewalt oder sexueller Missbrauch unter Strafandrohung stand und dass sich die mit der Anordnung oder dem Vollzug der damaligen Massnahmen befassten Personen dessen auch haben bewusst sein müssen.

Es ist im Weiteren richtig, dass das BJ für die Verbreitung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung zu sorgen hat (vgl. Art. 15 Abs. 4 und 5 AFZFG, SR 211.223.13). Zu diesem Zweck sind insgesamt neun verschiedene Massnahmen vorgesehen, so etwa eine umfassende Webplattform, eine nationale Wanderausstellung, Lehrmittel, Weiterbildungen. Weitere Informationen können Sie gerne dem beiliegenden Summary («Valorisierungskonzept») entnehmen. Podiumsdiskussionen in einem von Ihnen gewünschten Format, bei der den «Opfern» «Täter» gegenübergestellt werden, sind dort indessen nicht vorgesehen.

Bundesamt für Justiz BJ
Michael Schöll, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M. (HLS)
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 41 01
Michael.Schoell@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



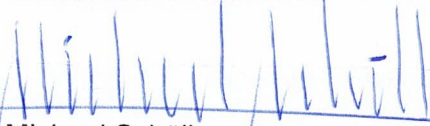
Von der Aufarbeitung der Geschehnisse der Vergangenheit klar abzugrenzen sind Vorkommnisse nach dem seit 2013 geltendem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Der Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts untersteht jedoch nicht der Aufsicht des Bundes, sondern liegt in der Kompetenz der Kantone. Mit Blick auf die Gewaltenteilung und die föderale Struktur der Schweiz ist es daher nicht Sache der Bundesverwaltung und des BJ, sich zu aktuellen Einzelfällen oder Entscheiden einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu äussern oder gar zu intervenieren. Selbstverständlich kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person beim zuständigen Gericht Beschwerde erheben. Betroffene Personen können sich zur kostenlosen Beratung auch an die KESCHA wenden (www.kescha.ch). Die KESCHA ist ein Informations- und Beratungsangebot für Personen, die von einer Massnahme des Kindes- bzw. des Erwachsenenschutzes betroffen sind. Unter anderem berät die Anlaufstelle Personen, die etwa Fragen zur Beistandschaft oder zu Verfahren der KESB oder des Gerichts haben.

Ihre Petition "Unabhängige Untersuchungskommission für Kindes- und Erwachsenenschutz" (Geschäft 23.2043) wird derzeit von den zuständigen Kommissionen für Rechtsfragen behandelt. Deshalb können wir uns dazu nicht weiter äussern.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und wünschen Ihnen alles Gute.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ



Michael Schöll
Direktor

Beilage:

- Summary Valorisierungskonzept



Summary

Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Valorisierung der Ergebnisse: Konzept

Gesetzesauftrag

Der Bund hat basierend auf dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) von 2017 verschiedene Massnahmen für eine Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 unternommen:

- Opfer werden durch Staatsarchive und kantonale Anlaufstellen in ihrer individuellen Aufarbeitung unterstützt und können auf Gesuch hin einen einmaligen Solidaritätsbeitrag oder Finanzierungsbeiträge für Selbsthilfeprojekte erhalten.
- Eine wissenschaftliche Aufarbeitung zu administrativen Versorgungen wurde zwischen 2014 und 2017 durch eine vom Bundesrat eingesetzte Unabhängige Expertenkommission (UEK) geleistet. Ergänzend dazu ist das Nationale Forschungsprogramm NFP 76 (Fürsorge und Zwang) derzeit mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung aller Betroffenen Gruppen mit explizitem Bezug zur Gegenwart und Zukunft betraut. Daneben gibt es verschiedene weitere Forschungsarbeiten, u.a. auch von Kantonen, Kirchen oder Verbänden.

Art. 15 Abs. 4 und 5 AFZFG sieht vor, dass die zuständige Behörde (BJ) im Anschluss an die wissenschaftliche Aufarbeitung für eine Verbreitung und Nutzung (Valorisierung) deren Erkenntnisse sorgt.

Zur Umsetzung dieses Auftrags hat das BJ ein Konzept erarbeitet. Dieses klärt den Gesetzesauftrag aus Art. 15 AFZFG, definiert Ziele, Leitlinien und Zielgruppen der Valorisierung und schlägt – basierend auf einer Bestandesaufnahme der bisherigen Forschung und Vermittlung - konkrete Massnahmen zur Umsetzung vor.

Valorisierung

Die Valorisierung umfasst die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen wie auch der politischen Aufarbeitung und die Förderung der Erinnerung an das Thema.

Die Valorisierung ist ein wesentliches Element, um den Prozess der politischen Aufarbeitung seitens des Bundes zu ergänzen. Gleichzeitig soll die Valorisierung aber auch zu einer Verankerung des Themas im kollektiven Gedächtnis der Schweiz beitragen.

Übergeordnete Ziele

Die übergeordneten Ziele der Valorisierung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- | | |
|-------------------------------|--|
| Gegen das Vergessen | Die Valorisierung versteht sich als Beitrag zu einer nachhaltigen Erinnerungsarbeit. Sie zielt darauf hin, das Thema sichtbar und bekannt zu machen und das kollektive Gedächtnis für die Geschichte und die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 zu fördern. |
| Das Heute verstehen | Die Valorisierung trägt dazu bei, die gesellschaftlichen Folgen und Auswirkungen der damaligen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen auf die heutige Situation der Opfer und die heutige Fürsorgepraxis zu verstehen und sichtbar zu machen. |
| Lernen für die Zukunft | Die Valorisierung trägt dazu bei, aus der Vergangenheit Lehren für die Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu ziehen (Orientierungswissen). Sie fördert den Brückenschlag zwischen Vergangenheit und Gegenwart sowie zwischen Wissenschaft und Praxis und möchte Bezüge zu gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen und Fragestellungen herstellen. |

Aktionsfelder

Aus dem gesetzlichen Auftrag von Artikel 15 und 16 AFZFG und den übergeordneten Zielen ergeben sich folgende Aktionsfelder:

- | | |
|------------------------|--|
| Bereitstellen | Bereitstellen und Verbreiten von umfassenden (Grund-)Informationen zum Thema in geeigneter Form und angepasst an das Informationsinteresse der verschiedenen Zielgruppen (Diffusion von Ergebnissen). |
| Vermitteln | Adressatengerechtes Vermitteln von Inhalten und Erkenntnissen aus der Forschung sowie aus der bisherigen Aufarbeitung (Nutzung der Ergebnisse): Was ist der Stand, welches die Schlussfolgerungen der aktuellen Forschungsarbeiten? Welche Fragen stellen sich daraus für die Gegenwart und in der Zukunft? |
| Sensibilisieren | Sensibilisieren der Öffentlichkeit, Behörden, Institutionen und Privatpersonen auf die Erkenntnisse und das Erfahrungswissen rund um das Thema FSZM und deren Auswirkungen auf die Opfer und Betroffenen bis heute. Eine Auseinandersetzung mit den verwandten (gegenwärtigen) Fragestellungen und mit der Schweizer Sozialgeschichte fördern. |
| Dokumentieren | Eine Übersicht schaffen und Dokumentation erstellen über den Aufarbeitungsprozess. |

Für Aktivitäten, die im Rahmen der Valorisierung stattfinden, wird der Begriff der Vermittlung verwendet. Im aktuellen Kontext werden unter diesem Begriff der Forschung nachgelagerte Tätigkeiten verstanden und wie folgt definiert:

Vermittlung umfasst alle Aktivitäten bei denen Menschen in einer für sie verständlichen und ansprechenden Form über wissenschaftliche und gesellschaftliche Erkenntnisse informiert werden und die es ihnen gleichzeitig ermöglichen, einen Bezug des Themas zu ihrer eigenen Lebenswelt und Orientierungswissen für ihr eigenes Handeln herstellen zu können.

Zuständige Behörde

Für die Verbreitung und Nutzung (Valorisierung) der wissenschaftlichen Erkenntnisse hat gemäss Art. 15 AFZFG das Bundesamt für Justiz BJ bzw. dessen «Fachbereich Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981» (FSZM)¹ zusammen mit Trägern der wissenschaftlichen Arbeit zu sorgen. Zudem soll sich der Bund dafür einsetzen, dass die Kantone Zeichen der Erinnerung schaffen (Art. 16 AFZFG).

Das BJ nimmt im Rahmen der Valorisierung unterschiedliche Aufgaben wahr:

Ergänzen und koordinieren	Das BJ ergänzt und koordiniert bestehende Bestrebungen der Vermittlung (insbesondere der UEK und des NFP 76 sowie weiterer Akteure). Die Erinnerungsarbeiten (Zeichen der Erinnerung in den Kantonen) sollen sichtbar gemacht und weiter vorgebracht werden.
Fördern und initiieren	Das BJ fördert Vermittlungs- und Diffusionsprojekte finanziell, trägt diese idealerweise mit oder initiiert eigene Projekte und setzt diese um.

Ziele

Nach Abschluss des Projekts Valorisierung sollen folgende Ziele erreicht sein:

Übersicht und Information	Es bestehen eine gesamtschweizerische Übersicht und Grundinformationen zum Thema der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 und seiner Aufarbeitung. Ein niederschwelliger Zugang zu den Informationen ist gewährleistet.
Umfassende Vermittlung	In der Vermittlung des Themas wurden Ergänzungs- und Koordinationspotenziale (Lücken) erkannt. Geeignete und adressatengerechte Massnahmen zur Ergänzung der bereits bestehenden Vermittlungsaktivitäten sind erarbeitet und in die Wege geleitet.
Reflexion und Auseinandersetzung	Massnahmen zur Sensibilisierung für Politik, Behörden, Institutionen und Fachpersonal sind umgesetzt. Die aktuelle behördliche und institutionelle Praxis sowie rechtliche Entwicklungen können auf Basis der Erkenntnisse aus der Aufarbeitung reflektiert werden.

Zielgruppen

Die in Art. 15 AFZFG genannten Zielgruppen der Valorisierung sind folgende:

Öffentlichkeit	Als Öffentlichkeit (Art. 15 Abs. 5 Bst. c AFZFG) wird die ganze Gesellschaft, d.h. die Bevölkerung der Schweiz verstanden. Diese Zielgruppe umfasst insbesondere auch Betroffene und ihre Familien und Nachkommen. Die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen und ihre politische Aufarbeitung sollen in der Gesellschaft wahrgenommen werden. Das Wissen um die Mechanismen und Wirkungsweisen der FSZM sollen Eingang ins historische Bewusstsein der breiten Bevölkerung finden.
Schule	Das AFZFG (Art. 15 Abs. 5 Bst. b) nennt bei dieser Zielgruppe die obligatorische Schule (Kindergarten bis 9. Klasse) und die Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufsschulen).

¹ Vgl. Art. 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 zum AFZFG (AFZFG; SR 211.223.131).

Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981

Valorisierung der Ergebnisse: Summary des Konzepts

Das Thema der FSZM mit den zugehörigen Fragestellungen soll im Schulunterricht verankert und zukünftigen Generationen zugänglich gemacht werden.

Behörden, Institutionen und Privatpersonen

Als dritte Zielgruppe nennt das AFZFG (Art. 15. Abs. 5 Bst. c) die Behörden, Institutionen und Privatpersonen, die nach geltendem Recht mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen befasst sind.

Der Fokus bei dieser Zielgruppe liegt auf der Sensibilisierung für die Bedeutung und Auswirkung der Thematik für deren heutige Praxis.

Massnahmen

Das Projekt «Valorisierung FSZM» umfasst verschiedene Massnahmen, welche die genannten Ziele und Zielgruppen erreichen, wo möglich Bestehendes fördern und Lücken füllen sollen:

Grundinformationen	
Web-Plattform	Das BJ erstellt eine auf Dauer angelegte, gesamtschweizerische Web-Plattform für die umfassende Bereitstellung von Dokumentationen und Informationen zum Thema der FSZM. Auf der Web-Plattform steht eine Forschungsdatenbank mit allen Forschungsarbeiten zur Thematik FSZM zur Verfügung und das bestehende Angebot an Lehrmitteln zum Thema wird sichtbar und zugänglich gemacht. Zudem werden die bestehenden Zeichen der Erinnerung der Kantone sowie weitere Orte der Erinnerung sichtbar gemacht.
Forschungsstand	Das BJ lässt einen nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeiteten Forschungsstand zur Thematik der FSZM erarbeiten. Dieser bilanziert die Forschungsarbeiten und Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung der letzten Jahre (UEK, NFP und weitere Forschungsarbeiten).
Vermittlung	
Wanderausstellung	Das BJ führt eine nationale Wanderausstellung in allen Landesteilen, mit einem breiten Begleitprogramm und Angeboten für Schulklassen durch. Diese wird abschliessend in der Form einer virtuellen Ausstellung auf die Web-Plattform überführt.
Lehrmittel	Das BJ sorgt dafür, dass das bestehende Angebot an Lehrmitteln soweit (weiter)-entwickelt wird, so dass es alle Sprachregionen abdeckt und den neusten digitalen Anforderungen entspricht.
Weiterbildungen	Basierend auf einer Bedarfsanalyse fördert das BJ Weiterbildungsangebote zum Thema FSZM für die heute mit Fremdplatzierung und Fürsorgereiche Unterbringungen befassten Behörden, Institutionen und Fachpersonen.
Finanzhilfen	Das BJ richtet zeitlich befristete Finanzhilfen ein, mittels denen bestehende und neue Vermittlungsprojekte Dritter zum Thema FSZM gefördert werden können.
Dokumentation der Aufarbeitung	
Publikation	Das BJ erstellt eine (Abschluss-)Publikation über die (politische) Aufarbeitung der FSZM in der Schweiz.
Veranstaltung	Das BJ organisiert eine Veranstaltung zum Abschluss des «offiziellen» Teils der Aufarbeitung, welche die unterschiedlichen Perspektiven auf die bisherige Aufarbeitung zeigt und auch eine Gelegenheit für eine Standortbestimmung bietet.

Zeithorizont

Für die Umsetzung der Valorisierung ist eine Projektlaufzeit von 2023 – 2028 vorgesehen. Dies trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, dass das NFP 76 die abschliessenden Ergebnisse seiner Arbeiten 2024 publik machen wird und diese angemessen berücksichtigt werden sollen.

Darüber hinaus soll aber auch die Nachhaltigkeit gewisser Massnahmen gesichert sein (z.B. Weiterführung der Web-Plattform über 2028 hinaus).

Kontakt

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (FSZM)
Bundesrain 20
3003 Bern
+41 (0)58 462 42 84
sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch
www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/fszm.html